

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 111-120

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 111.

## Bericht

des Ausschusses III zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage. 2. Lesung.

(Anlage 49.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

# Anlage 112.

## Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 50 (Gewerberecognition für Lübeck und Betriebssteuer für Birkenfeld). 1. Lesung.

Für das Rechnungsjahr 1924/25 ist die Bezahlung der Gewerberecognition für den Landesteil Lübeck und der Betriebssteuer für den Landesteil Birkenfeld durch gleichlautende Notverordnungen des Staatsministeriums vom 8. August 1924 geregelt. Diese Notverordnungen sind noch nicht bestätigt. Die Regierung beantragt die Bestätigung. Bedenken dagegen sind seitens des Ausschusses nicht zu erheben. Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle die Verordnung für den Landesteil Lübeck über die vorläufige Regelung der für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Gewerberecognition (Nebenanlage A der Anlage 50), sowie die Verordnung vom 8. August 1924 für den Landesteil Birkenfeld über die vorläufige Regelung der für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtende Betriebssteuer (Nebenanlage B zu der Anlage 50) bestätigen.

Mit den Nebenanlagen C und D werden Gesetzentwürfe für die beiden Landesteile vorgelegt, durch die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer, bzw. die Betriebssteuer für das Rechnungsjahr 1. April 1925/31. März 1926 geregelt werden. Die grundsätzliche Regelung entspricht der für den Landesteil Oldenburg mit Anlage 39 für die Gewerberecognition vorgesehenen Beordnung. Aus den im Bericht zu Anlage 39 mitgeteilten Gründen erachtet es der Ausschuß für geboten, auch für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld bzgl. des verfloffenen Steuerjahres 1924/25 ein Definitivum zu schaffen, für das Steuerjahr 1925/26 die Veranlagung auszusetzen und einen Härteparagrafen aufzunehmen, entsprechend der Regelung bzgl. der Vorauszahlung bei der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1925/26 für den ganzen Freistaat.

Was die Höhe der Vorauszahlung angeht, so wird für Lübeck ein Betrag von 25 v. S., und für Birkenfeld ein Betrag von 20 v. S. vorgeschlagen. (Für den Landesteil Oldenburg hat die Regierung 40 v. S., der Ausschuß

30 v. S. vorgeschlagen.) Die Verschiedenheit rechtfertigt sich aus der in den einzelnen Landesteilen verschiedenen wirtschaftlichen Lage und der Verschiedenheit des Finanzbedarfs.

Gegen die von der Regierung für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld vorgeschlagenen Sätze hat der Ausschuß Bedenken nicht zu erheben. Sie bleiben hinter den vom Ausschuß für den Landesteil Oldenburg vorgeschlagenen Sätzen zurück. Eine weitere Ermäßigung erscheint daher nicht angebracht.

Nach allem stellt der Ausschuß den

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfes für den Landesteil Lübeck (Nebenanlage C der Anlage 50) mit der Maßgabe, daß Artikel 1 lautet:

In § 1 wird das Wort „vorläufig“ gestrichen und folgende Sätze nachgefügt:

„Die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen gelten als Ablösung der zu zahlenden Recognition. — Eine Veranlagung für das Rechnungsjahr 1. April 1925/31. März 1926 findet vorläufig nicht statt.“

In § 2 ist statt 1924 zu setzen 1925 und statt 1924/25 zu setzen 1925/26. Ferner ist folgender Satz nachzuführen:

„§ 1a Abs. 2 des Gesetzes betr. die Regelung der Vorauszahlung für die Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1925/26 findet entsprechende Anwendung.“

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag 3:

Annahme des Gesetzentwurfes für den Landesteil Birkenfeld (Nebenanlage D der Anlage 50) mit der Maßgabe, daß Artikel 1 lautet:

In § 1 wird das Wort „vorläufig“ gestrichen und folgende Sätze nachgefügt:

„Die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen gelten als Ablösung der zu zahlenden



Betriebssteuer. Eine Veranlagung für das Rechnungsjahr 1. April 1925/31. März 1926 findet vorläufig nicht statt."

In § 2 ist statt 1924 zu setzen 1925, und statt 1924/25 zu setzen 1925/26. Ferner ist folgender Satz nachzuführen:

„§1a Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Regelung der Vorauszahlung für die Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1925/26 findet entsprechende Anwendung.“

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

## Anlage 113.

### Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 50 (Gewerbekognition für Lübeck und Birkenfeld). 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme der Gesetzentwürfe für die Landesteile

Lübeck und Birkenfeld (Nebenanlage C und D der Anlage 50) wie sie aus den Beschlüssen erster und zweiter Lesung hervorgegangen sind und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

## Anlage 114.

### Bericht

des Ausschusses III über den Gesetzentwurf wegen Aufnahme von Anleihen. 1. Lesung. (Anlage 51.)

Der Gesetzentwurf schließt sich in seinen Bestimmungen dem früheren Gesetze an.

Die Beträge, welche im Anleihegesetze vorgesehen sind, beruhen auf Beschlüssen des Landtags.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in erster Lesung annehmen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.

## Anlage 115.

### Bericht

des Ausschusses III über den Gesetzentwurf wegen Aufnahme von Anleihen. 2. Lesung. (Anlage 51.)

Infolge der Annahme des Antrags des Abgeordneten Langen ist der Anleihebetrag auf 12 994 900 M zu erhöhen.

Demzufolge stellt der Regierungsvertreter den nachfolgenden

Antrag:

Ich beantrage, im Anleihegesetz § 2 die Ziffer 12 694 900 RM. in 12 994 900 RM. abzuändern.



Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters  
und den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle dem Gesekentwurfe nach den Beschlüssen in erster und zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Müller.

## Anlage 116.

### Bericht

des Ausschusses I über eine Mitteilung des Staatsministeriums vom 11. Februar d. J., betreffend Einholung eines Rechtsgutachtens über die Frage, ob die in Friedensmark festgestellten Schadensansprüche an die Landesbrandkasse aus den letzten 10 Jahren, soweit sie noch nicht abgehoben sind, in Papiermark gezahlt werden können.

Der Ausschuß hat die vom Staatsministerium zu dieser Frage übermittelten Rechtsgutachten des advokatus fixi zur Kenntnis genommen.

Das Gutachten kommt zu dem Schluß, daß

1. die noch rückständigen Versicherungsansprüche gegen die Landesbrandkasse aus den Kriegsjahren und der Nachkriegszeit beschränken sich auf die Papiermarkversicherungssummen, bei Teilschäden auf einen Teil dieser Papiermarkversicherungssummen, wie sie zur Zeit des Brandfalles bestanden.
2. Ob ein Rechtsanspruch auf eine teilweise Aufwertung dieser Papiermarkversicherungssummen wegen der

nachträglich eingetretenen Geldentwertung von der Rechtsprechung anerkannt werden würde, ist nach den vorliegenden Entscheidungen zweifelhaft. In Frage kommt auch nach den weitgehendsten Entscheidungen nur eine Aufwertung auf einen Teil des Goldmarkwertes der Papiermarkversicherungssumme zur Zeit des Brandfalles.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Mitteilung des Staatsministeriums durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

## Anlage 117.

### Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben des Mietervereins der beiden Stadestädte und der Süddolbenburger Kaufmannsgilde, betreffend Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und Aufhebung der Mietzinssteuer.

Beide Eingaben bemängeln die 3. Zt. bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnwirtschaft und die erste Eingabe fordert daneben auch die Abschaffung der Mietzinssteuer. Sie weisen aber auch keinen neuen Weg, wie der 3. Zt. bestehende Wohnungsmangel beseitigt werden kann. Der Ausschuß kann an der Frage nicht vorbeigehen, daß die Familienbildung die Grundlage des Staates und des Reiches ist. Sie ist eine bevölkerungspolitische Frage. Wer die Eheschließungstaktiken verfolgt, muß erkennen, daß die Eheschließungen in den letzten zwei Jahren nachgelassen haben, und wenn der Wohnungsmangel nicht beseitigt werden kann, auch ferner in verstärktem Maße nachlassen werden. Um die Familienbildung zu ermöglichen und zu fördern, haben die Länder und die Kommunen im Rahmen des Möglichen Mittel für den Wohnungsbau be-

reitgestellt. Daß diese Mittel ausreichend gegeben sind, kann nicht behauptet werden. Es ist aber zu beachten, daß die Länder und die Kommunen auch noch andere Aufgaben zu erfüllen haben, die ebenfalls dringend sind und erhebliche Mittel erfordern.

Festzustehen scheint, daß auf Jahre hinaus die Länder und die Kommunen fortlaufend Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues bereitstellen müssen. Ob es der Privatwirtschaft möglich sein wird, diese Aufgabe 3. Zt. selbst zu erfüllen, kann füglich nicht behauptet werden, weil an eine Häufung von Kapitalien zum Zwecke des Wohnungsbaues in nennenswerter Höhe nicht zu denken ist und auch nicht erwartet werden kann. Von der Behandlung der Frage der Mietzinssteuer scheidet der Ausschuß 3. Zt. ab, da diese Frage im Ausschuß III ausgiebig behandelt werden wird.

Nach Erklärung des Regierungsvertreters im Ausschuß des vorigen Landtages, stellte die Regierung eine weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft unter Rücksicht auf die Miete, also langsamen Abbau, in Aussicht. Es bestehen Absichten auf Abänderung der bestehenden Vorschriften, weil die Räumungsurteile sich häufen, jedoch aus Mangel an geeigneten Wohnräumen nicht zur Durchführung gebracht werden können. Es schweben Verhandlungen, um die Mietsätze in den einzelnen Ländern unter einen Hut zu bringen. Bei Festsetzung der Mietsätze entsteht die Frage „wie weit die öffentliche Hand daran beteiligt werden soll“. Die Regierung hat die Absicht, bei Ablauf der 3. Zt. bestehenden Mietsätze diese auf 80 v. H. der Friedenssätze zu bringen. Beschlagnahme von Wohnungen sind in letzter Zeit fast gar nicht zu verzeichnen.

Ein Vergleich mit Preußen zeigt etwa folgendes Bild:

1. Möbl. Zimmer: sind in Preußen frei; in Oldenburg ebenfalls frei.

2. Gewerbl. Räume: in Preußen frei; in Oldenburg bedingt frei für Beschlagnahme, für Festsetzung der Miethöhe nicht frei.
3. Übergroße Wohnungen: in Preußen von der Beschlagnahme frei unter Bestehenbleiben der bisherigen Beschlagnahmungen. Oldenburg ist hier nicht gefolgt.

Hierzu erklärte der Regierungsvertreter im Ausschuß des vorigen Landtags, es müsse die Möglichkeit bestehen, bei sich ergebenden Härten in dringenden Fällen zuzugreifen.

Da die Materie in aller kürzester Zeit sowieso einer Neuordnung unterworfen werden muß, glaubt der Ausschuß von besonderen Anträgen 3. Zt. absehen zu müssen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.

## Anlage 118.

### Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Katasterassistenten Weyand in Oberstein, betr. Stellenumwandlung.

Auf eine Eingabe vom 26. Mai 1924 hat der Ausschuß beschlossen, die Angelegenheit nochmals zur Prüfung zu überweisen, was auch geschehen ist. Trotzdem die nochmalige Prüfung ergeben hat, daß eine Besoldungsordnung nach Gruppe VI nicht angängig sei, weil sonst auch Stellen der Assistentenklasse von anderen Beamten gleichfalls gefordert werden könnten, wurde versucht, dem Wunsche Weyands Rechnung zu tragen, die Assistentenstelle in eine Sekretärstelle umzuwandeln. Es wurde deshalb nicht nur der zuständige Regierungsvertreter, sondern auch der Vermessungsdirektor zur Beratung hinzugezogen.

Der Regierungsvertreter erklärte zunächst, daß die Möglichkeit einer Umwandlung in gedachtem Sinne nicht bestehe, da eine solche Stellung über den Rahmen der Tätigkeit Weyands hinausfalle. Es gäbe nur eine Möglichkeit, Weyand zu versetzen, das ginge aber auch nicht, weil er gerade speziell für diesen Beruf ausgebildet sei.

Daß die in der Eingabe angeführten Personen sich in der Besoldungsgruppe VI befinden, komme daher, weil schon 1920 bei Inkraftsetzung der Besoldungsordnung sie sich in Gruppe VI befanden. Bei einer Neuvergebung würde nur die Besoldungsgruppe V in Frage kommen.

Die außergewöhnliche Tätigkeit und der außerordentliche Fleiß des Weyand wird seitens der Regierung und namentlich der höheren Vorgesetzten der Vermessungsdirektion voll anerkannt, aber auch jeder Vorgesetzte ist be-

strebt, seine Untergebenen ihren Leistungen entsprechend bezügl. der Besoldungsordnung vorwärts zu bringen. Durch die Besoldungsordnung aber seien überall entsprechende Grenzen gezogen.

Der Ausschuß kann sich den Erklärungen der Regierungsvertreter nicht verschließen und muß zugeben, daß dem Wunsche des Petenten nach den jetzt geltenden Bestimmungen nicht nachgegeben werden kann.

Im allgemeinen tauchte bei dieser Gelegenheit aber auch die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, bei einer evtl. Neuberatung der Besoldungsordnung auch an solche und ähnliche Fälle zu denken und stellt daher der Ausschuß den

Antrag Nr. 1:

Die Regierung wird ersucht, zu prüfen, ob für Beamte, die nachweisbar eine über den Rahmen ihrer Eingruppierung erheblich hinausgehende Tätigkeit dauernd ausüben, Beförderungsstellen eingerichtet werden können.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des Katasterassistenten Weyand in Oberstein durch den Antrag 1 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S u g.

# Anlage 119.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Deutschen Beamtenbundes, betreffend Einspruch gegen die Einführung des Wohnungsgeldzuschusses.

Mit der Eingabe wird ein gemeinsamer Einspruch der Beamtenspitzenorganisationen an den Reichstag gegen die Einführung des Wohnungsgeldzuschusses dem Landtage überreicht. Dieser Einspruch, der nicht vervielfältigt worden ist, wendet sich dagegen, daß durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen über die 18. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 1. November 1924 ab der Ortszuschlag durch den Wohnungsgeldzuschuß ersetzt worden ist. Der Ortszuschlag wurde durch das Besoldungsgesetz vom 30. 4. 1920 als Bestandteil der Beamtenbesoldung eingeführt. Er war dazu bestimmt, einen Ausgleich für die örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse zu gewähren. Beim Ortszuschlag kommen also neben den Wohnungskosten auch die allgemeinen örtlichen Steuerungsverhältnisse zu Raum, während dem Wohnungsgeldzuschuß lediglich die jeweiligen Mietpreise zugrunde liegen. Der Übergang zum Wohnungsgeldzuschuß ist erfolgt, weil das Reichsfinanzministerium davon ausgeht, daß die Steuerungsunterschiede von einem Ort zum andern praktisch nur schwer und höchst unsicher zu erfassen sind, und daß nach dem Wiedereintritt normaler Wirtschaftsverhältnisse man zu der mehr sicheren Grundlage der Mieten zurückkehren müsse.

Bei der Beratung der Eingabe im Ausschuß wurde festgestellt, daß die Meinung der Beamtenschaft über die Frage Ortszuschlag oder Wohnungsgeld keine einheitliche ist. Besonders von den Beamten in den kleineren Städten

und ländlichen Orten werden größere Unzuträglichkeiten bei Ersetzung des Wohnungsgeldzuschusses durch den Ortszuschlag befürchtet.

Der Ausschuß vertritt in seiner Mehrheit den gleichen Standpunkt, verzichtet aber im übrigen auf eine abschließende Stellungnahme, da es sich bei der vorliegenden Eingabe um einen an den Reichstag gerichteten Einspruch handelt, und somit die Entscheidung beim Reichstage liegt.

Gelegentlich der Verhandlungen über diese Eingabe wurde Klage darüber geführt, daß hinsichtlich der jetzigen Ortsklasseneinteilung für das Oldenburger Land noch offenbare Ungerechtigkeiten bestehen. Diese zu beseitigen, ist z. Zt. nicht möglich, weil der Reichsfinanzminister Abänderungen des Ortsklassenverzeichnisses ablehnt. Das ist für die Beteiligten ein auf die Dauer nicht erträglicher Zustand. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß hier nach Möglichkeit ein Wandel herbeigeführt werden muß und stellt den

U n t r a g N r. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß nachgewiesene Mängel der jetzigen Ortsklasseneinteilung abgestellt werden.

U n t r a g N r. 2:

Die Eingabe des Deutschen Beamtenbundes der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B r o d e k.

# Anlage 120.

## Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Turnlehrers a. D. Adolf Braasch in Cutin um Gewährung eines Ruhegehalts gemäß Artikel 59 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes.

Der Petent beschwert sich, daß ihm die gewährte Unterstützung entsprechend seiner 38jährigen Dienstzeit nicht genügend sei. Im übrigen sei auf die Eingabe verwiesen.

Der Regierungsvertreter ist gehört worden. Er hat mitgeteilt: Ein Ruhegehalt könnte Braasch nicht bekommen, weil er kein Zivilstaatsdiener gewesen ist. Die Erteilung des Turnunterrichts am Reform-Realgymnasium war Nebenbeschäftigung. Die Unterstützung entspricht den Grundsätzen, die Staatsregierung und Landtag für solche Personen, die beim Staat nicht vollamtlich beschäftigt gewesen sind, vereinbart haben.

Eine Erhöhung der Bezüge sei in Aussicht genommen.

Diesem Versprechen der Regierung wird durch die dem Landtage zugegangene Vorlage 27 Folge gegeben.

Der Ausschuß nahm Kenntnis davon.

Dem Ausschuß ist aufgefallen, daß an einer höheren Schule, dazu an einer Vollanstalt so lange Jahre der Turnunterricht nicht von einem ordinierten Turnlehrer erteilt worden ist, das lasse darauf schließen, daß man auf der Lehranstalt wenig Wert auf die körperliche Ertüchtigung der Schüler gelegt habe.

Der Ausschuß stellt den U n t r a g:

Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

F i e f, Heinrich.